



**Sinn und Zweck**

Durch die Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen sollen Arbeitgeber motiviert werden, neue Arbeitsstellen auch mit Personen zu besetzen, welche nicht fundierte Branchenkenntnisse besitzen. Bei der Einstellung von solchen Versicherten, welche in neue Berufsfelder eingearbeitet werden, kann die Arbeitslosenversicherung demzufolge den Arbeitgeber mit Einarbeitungszuschüssen unterstützen.

Benachteiligte Versicherte können so wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Der dem Arbeitgeber entstehende Zusatzaufwand während der Einarbeitungsphase wird durch eine Reduktion der Lohnkosten abgegolten. Nach dieser Einarbeitungsphase sollte der Versicherte ein normales Fachniveau erreichen.

**Wer hat Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse**

Versicherte, welche aus einem der folgenden Kriterien besondere Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden:

- fortgeschrittenes Alter
- bereits 150 Taggelder oder mehr bezogen  
(Personen, auf welche dies zutrifft, müssen keine weiteren Kriterien erfüllen)
- erschwerte Vermittelbarkeit  
(ungenügende berufliche Voraussetzungen oder mangelnde berufliche Erfahrungen)
- körperliche oder geistige Behinderung

**Lohnkosten während der Einarbeitungszeit**

Der vereinbarte Monatslohn muss orts- und branchenüblich sein und darf von Ausnahmen abgesehen, die Höhe des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Die Einarbeitungszuschüsse können während maximal 6 Monaten bzw. maximal 12 Monaten ausgerichtet werden und werden direkt dem Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber zahlt am ordentlichen Zahlungstermin den vollen vertraglich vereinbarten Lohn dem Versicherten aus.

Anteil vom Bruttolohn

bis 49 Jahre

	1. + 2. Monat	3. + 4. Monat	5. + 6. Monat
Arbeitgeber	40%	60%	80%
Arbeitslosenkasse	60%	40%	20%

ab 50 Jahre

1. - 6. Monat	7. - 12. Monat
40%	60%
60%	40%

**Achtung:**

Für eine berufsbliche Einarbeitung von Personen mit fundierten Branchenkenntnissen können keine Einarbeitungszuschüsse gewährt werden.

**Vorgehen**

Das Gesuch um Einarbeitungszuschüsse kann beim RAV bezogen werden und ist, zusammen mit einer Kopie eines unbefristeten Arbeitsvertrages, mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn einzureichen.

---

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihren zuständigen RAV Personalberater oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Grabenstrasse 9, 7000 Chur, Tel. 081 257 30 64 oder 63 / 65 / 66.

Schreibweise: Der Text wird in männlicher Form gehalten, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren. Es versteht sich von selbst, dass die Information sowohl Männer als auch Frauen betrifft.

Version April 2011, Änderungen vorbehalten.